

BGer 9C 864/2009 vom 2. Dezember 2009

Bundesgericht, 2009-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_864_2009

FR: TF 9C 864/2009 du 2 décembre 2009

IT: TF 9C 864/2009 del 2 dicembre 2009

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt eine im Rahmen der Entscheidung über die Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) als Element des streitigen Rentenanspruchs (Art. 28 ff. IVG) unvollständige Sachverhaltsermittlung und damit verbunden die Verletzung des Gehörsanspruchs und des Untersuchungsgrundsatzes. Zur Begründung führt er an, es sei sachlich nicht nachvollziehbar und willkürlich, dass die Vorinstanz bei den Administrativgutachtern des Zentrums X. _____ die Bewertung des Berichts des Psychiaters Dr. med. A. _____ vom 2. Juli 2007 eingeholt habe, ohne ihnen auch dessen spätere Stellungnahme vom 12. März 2008 vorzulegen. Da das Gutachten des Zentrums X. _____ und die nachgefragte Beurteilung nicht in Kenntnis aller massgebenden Berichte erstattet worden seien, könne darauf nicht abgestellt werden. Damit fehle es an einer verwertbaren psychiatrischen Begutachtung. Gutachten und Stellungnahme des Zentrums X. _____ seien ohne Rückfrage beim behandelnden Arzt erstattet worden, was als schwerwiegender Mangel zu werten sei. Vor diesem Hintergrund zeichne sich die Stellungnahme gezwungenermassen durch eine gewisse Ratlosigkeit aus. Aus dem nicht zur Einsicht gegebenen späteren Bericht vom 12. März 2008 gehe aber klar hervor, dass ein langwieriger und therapieresistenter Prozess in der Art eines nachhaltigen Gesundheitsschadens vorliege. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Gutachter in Kenntnis dessen an der Einschätzung hätten festhalten können, aus psychiatrischer Sicht sei in einer behinderungsangepassten Tätigkeit eine 100-prozentige Arbeitsfähigkeit gegeben.

E. 3

Wie die Vorinstanz mit Recht befunden hat, ergeben sich aus den Akten, insbesondere dem Gutachten des Zentrums X. _____ und der ergänzenden Stellungnahme, aber auch aus

den Berichten des Dr. med. A. _____ vom 2. Juli 2007 und 12. März 2008 keine Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung in dem in der Beschwerde geschilderten Ausmass. Das Schreiben des Dr. med. A. _____ vom 12. März 2008, das selbstverständlich der Anfrage an das Zentrum X. _____ gemäss Verfügung vom 11. Juli 2008 ebenfalls beizufügen gewesen wäre, enthält indes keinerlei Angaben zur Intensität der durchgeführten medikamentösen und psychotherapeutischen Behandlung; zur Schwere des Leidens und zur Prognose finden sich nur unbestimmte Äusserungen. Eine zeitweilige Vertiefung der depressiven Symptomatik ist schon im Gutachten des Zentrums X. _____ dokumentiert. Weil die Antworten des Dr. med. A. _____ vom 12. März 2008 nichts enthalten, was nicht schon seinem Bericht vom 2. Juli 2007 entnommen werden kann, ist es letztinstanzlich mangels Relevanz für den Ausgang des Verfahrens hinzunehmen, dass das kantonale Gericht das Schreiben vom 12. März 2008 dem Zentrum X. _____ nicht zustellte (Art. 97 Abs. 1 in fine BGG). Der Grund für die in der Stellungnahme des Zentrums X. _____ vom 14. August 2008 gemachte Äusserung, man könne sich die unterschiedliche Auffassung bezüglich der Diagnosen nicht erklären, ist denn auch nicht auf Ratlosigkeit des Gutachters zurückzuführen, sondern, wie klar festgehalten, auf den Umstand, dass die vom Beschwerdeführer am 3. Juli 2007 im Explorationsgespräch genannte Frequenz von nur einer Therapiesitzung monatlich bei einer behaupteten mittel- bis schwergradigen Depression nicht als adäquate Therapie anzusehen wäre. Berichte behandelnder Ärzte sind aufgrund der Verschiedenheit von Expertise und Therapie (siehe Urteil 9C_705/2007 vom 18. August 2008, E. 4.1.1, mit zahlreichen Hinweisen) grundsätzlich mit Vorbehalt zu würdigen (BGE 125 V 351 E. 3b/cc S. 353), was auch für den therapeutisch tätigen Psychiater mit seinem besonderen Vertrauensverhältnis zum Patienten (Urteil I 655/05 vom 20. März 2006, E. 5.4) gilt. Die Betrachtungsweise der Vorinstanz ist im Hinblick auf die gesetzlichen Kognitionsbestimmungen (E. 1) nicht zu beanstanden.

E. 4

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt wird.

E. 5

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.